Rechtsverbindliche Erklärung des Trägers zum Überwachungsaudit

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Träger:** |  | **Träger ZN:** (bitte unbedingt angeben) | 01 600 |

Der/die Antragssteller/in, der/die gesetzliche Vertreter/in, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte bestätigt,

dass gegen das unterzeichnende Unternehmen und seine Verantwortlichen in den letzten 5 Jahren keine Vorstrafen, schwebende Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder Gewerbeuntersagungen vorliegen.

oder

dass bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt während der letzten 5 Jahre überwiegend im Ausland keine Vorstrafen, schwebende Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren oder Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten 5 Jahre vorliegen.

und

über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren weder eröffnet noch ein Insolvenzantrag gestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

Der Träger verpflichtet sich

* wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems nach § 178 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 2 Abs. 4 AZAV haben können, unverzüglich der fachkundigen Stelle anzuzeigen, insbesondere Namensänderung, Umfirmierung, Änderung der finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit, Wechsel in der Geschäftsführung, der Standorte und Fachbereiche sowie wesentliche Änderungen der Prozesse.
* wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Maßnahmezulassung haben können (insbesondere Erhöhung der Lehrgangskosten, Änderung der Dauer und wesentlicher Inhalte der Maßnahme sowie der Konzeption und methodischen Durchführung), unverzüglich der Fachkundigen Stelle anzuzeigen.
* den Beauftragten der FKS sowie den Begutachtern der DAkkS bei entsprechendem Bedarf (z. B. Durchführung von Trainees, Überwachungs- und Witnessverfahren o. ä.) Zugang zu den betreffenden Organisationseinheiten zu gewähren und die Teilnahme an Auditprozessen zu ermöglichen.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift / Name in Druckschrift |
|  |  |

Art und Umfang von Informationspflichten

Der Träger ist nach § 181 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 177 Abs. 4 SGB III verpflichtet, der fachkundigen Stelle TÜV Rheinland Cert GmbH unverzüglich schriftlich alle Änderungen anzuzeigen, die Einfluss auf das zertifizierte Managementsystem (AZAV-Trägerzulassung), die zertifizierten Dienstleistungen (AZAV-Maßnahmezulassung) oder die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit, Kompetenz und Eignung des Trägers haben können. Dies betrifft insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder personellen Status des Trägers.

Rechtlicher Status

Dies betrifft alle Änderungen der Rechtsform oder des Namens des Trägers sowie den Abschluss oder die Änderung von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse, den Kauf/Verkauf von Unternehmensteilen, soweit diese Auswirkungen auf die Träger- bzw. Maßnahmezulassung haben.

Wirtschaftlicher Status

Mitteilungspflichtig sind die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Abweisung des Verfahrens mangels Masse oder sonstige Ereignisse, die die finanzielle Leistungsfähigkeit beeinflussen.

Organisatorischer Status

Mitteilungspflichtig sind alle Änderungen, die die organisatorische Eingliederung des Trägers in die Gesamtorganisation betreffen, sowie wesentliche Änderungen des Managementsystems und der Prozesse, die den organisatorischen Status des Trägers, die Personalstruktur oder die Aufbau- und Ablauforganisation bzw. die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung betreffen (grundlegende Prozessstrukturen).

Personelle Änderungen

Ausscheiden, Einstellung oder Wechsel von Personen oder Personengruppen auf der höchsten Entscheidungsebene (Geschäftsführer, Vorstand oder Leiter des Trägers).

Ausscheiden, Einstellung oder Wechsel von Schlüsselpersonal sowie Wechsel des für die Träger-/Maßnahmezulassung zuständigen Personals (QMB, Ausbildungsleiter, AZAV-Ansprechpartner etc.)

Fachbereiche/Geltungsbereich

Mitteilungspflichtig sind Änderungen in den Fachbereichen (Abmeldung bzw. Anmeldung von Fachbereichen).

Standorte

Mitteilungspflichtig sind Adressänderungen, Umzüge sowie wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten, die Auswirkungen auf die Durchführung der Arbeitsmarktdienstleistungen haben (Schließung, behördliches Nutzungs- oder Betretungsverbot, gesetzliche Vorgaben etc.)

Darüber hinaus ist die Aufnahme neuer Standorte sowie die Schließung alter Standorte zu melden, sofern diese im Zertifizierungsumfang enthalten sind.

Zugelassene Maßnahmen

Mitteilungspflichtig sind Änderungen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III sowie bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III (gültig für die Fachbereiche § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und Nr. 4 AZAV), die wesentliche Auswirkungen auf Inhalt, Konzeption, Organisation, Standorte und Kalkulation haben.

Fristen der Mitteilung

Die Änderungen sind der fachkundigen Stelle TÜV Rheinland Cert GmbH unverzüglich vor Eintritt des Ereignisses, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

Auswirkungen der Änderungen auf die Zertifizierung/Zulassung

Änderungen der rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse haben Auswirkungen auf das Managementsystem. Die fachkundige Stelle TÜV Rheinland Cert GmbH entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen (Neuzertifizierung oder Änderung einer Zertifizierung).